

sich nicht daran genügen lasse, die Ordnung des weltlichen Reiches zu untergraben, dazu über, die Ketzerei desselben in der Armutsfrage zu beweisen. Inmitten dieser im einzelnen hier und da sprunghaften, im ganzen aber doch konsequenten Gedankenreihe stehen nun in B jene beiden Kapitel 24 und 25 (A c. 29. 30), von denen das erste den Papst beschuldigt, dass er sich trotz wiederholter Mahnungen nicht von dem Vorwurf der Ketzerei gereinigt habe, während das andere die Anschuldigung enthält, dass er die zur Befreiung des Heiligen Landes gesammelten Gelder nicht für diesen Zweck, sondern für andere verbraucht habe. In c. 24 wird also der Vorwurf der Ketzerei, der, wenn auch früher gelegentlich erhoben, doch erst in dem Schlusskapitel ausführlich bewiesen wird, als bereits geführt vorausgesetzt, und in c. 25 wird ein neues Thema berührt, welches wohl mit dem Vorwurf der Ketzerei in einem gewissen Zusammenhange steht, da der an dem Heiligen Lande geübte Verrat wie jene als eine Versündigung an Gott und der Kirche aufgefasst wurde, mit der Feindschaft gegen das Reich aber nichts zu schaffen hat. Es ist deutlich: diese beiden Kapitel gehören nicht an diese Stelle, nicht in den dort vorliegenden Zusammenhang. Desto besser aber fügen sie sich da ein, wo sie sich in A finden, hinter der Ausführung über den Armutsstreit. Dieser schliesst mit dem im Vorhergehenden weitläufig bewiesenen Satze, dass der Papst ein notorischer Ketzer sei, woran sich auf das beste die Erklärung des Kapitels 24 fügt, dass Johann sich trotz wiederholter Mahnungen von der Anschuldigung der Ketzerei nicht gereinigt habe. Es folgt dann in c. 25 gewissermassen als Steigerung des Vorwurfes der dogmatischen Ketzerei der weitere des Verrats an dem Heiligen Lande und somit an der höchsten Sache der Christenheit. Ohne die vorausgehenden Ausführungen über den Armutsstreit schweben die Kapitel 24 und 25 in der Luft, beide unterbrechen also den Zusammenhang da, wo sie in B stehen, auf das gröblichste, während sie unzweifelhaft dahin gehören, wo sie in A stehen. Sie bilden den keiner Steigerung mehr fähigen Schluss der ganzen Accusatio. Es gehört also der sogenannte Exkurs über den Armutsstreit ursprünglich dahin, wo er in A steht; er bildet, wie seine organische Verbindung mit der Accusatio zeigt, einen integrierenden Bestandteil derselben, und es kann nicht die Rede davon sein, dass er später hineingeschmuggelt oder durch Einfügung in die Accusatio selbst, der er in B nur angehängt ist, mit dieser in engere Verbindung gebracht sei, als das ursprünglich beabsichtigt war.